

## XI. Kapitalverkehrsfreiheit

### 1. Allgemeines

99

Artikel 40 EWRA bestimmt:

«Im Rahmen dieses Abkommens unterliegt der Kapitalverkehr in bezug auf Berechtigte, die in den EG-Mitgliedstaaten oder den EFTA-Staaten ansässig sind, keinen Beschränkungen und keiner Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnortes der Parteien oder des Anlageortes. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel sind in Anhang XII enthalten.»

100

Die Vorschrift hat die wesentlichen Elemente des Wortlauts des Art. 67 EWG-Vertrag in der *Vor-Maastricht-Fassung* übernommen. Art. 67 EWGV bestimmte, dass die Mitgliedstaaten untereinander während einer Übergangszeit alle Beschränkungen des Kapitalverkehrs in Bezug auf in der Gemeinschaft ansässige Berechtigte beseitigen, «soweit es für das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes erforderlich ist». Die Vorschrift war daher nach der Rechtsprechung des EuGH der direkten Wirkung nicht fähig.<sup>182</sup> Art. 40 EWRA kennt die genannte Einschränkung nicht. Die Kapitalverkehrsrichtlinie (Richtlinie 88/361/EWG des Rates vom 24. Juni 1988 zur Durchführung von Artikel 67 des Vertrages) ist gemäss Punkt 1 von Anhang XII Teil des EWR-Rechts. Nach Art. 1 der Richtlinie beseitigen die Mitgliedstaaten unbeschadet der nachstehenden Bestimmungen die Beschränkungen des Kapitalverkehrs zwischen den Gebietsansässigen in den Mitgliedstaaten. Zur Erleichterung der Durchführung der Richtlinie wird der Kapitalverkehr entsprechend der Nomenklatur in Anhang I gegliedert. Art. 1 der Richtlinie wurde vom EuGH in Verbindung mit Art. 4 in den verb. Rs. C-358/93 und C-416/93 *Strafverfahren gegen Aldo Bordessa u. a.* für *unmittelbar anwendbar* erklärt.<sup>183</sup> Die Verträge von Maastricht führten zu einer Änderung des Art. 67 EWG-Vertrag. Art. 73b des EG-Vertrages gab in der Sache den Inhalt von Art. 1 der Richtlinie 88/361/EWG wieder. Im Vertrag von Amster-

182 Rs. 203/80 *Strafverfahren gegen Guerrino Casati*, Slg. 1981, 2595.

183 Verb. Rs. C-358/93 und Rs. C-416/93 *Strafverfahren gegen Aldo Bordessa u. a.*, Slg. 1995, I-361, Rz. 35.